

SATZUNG

zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Sanierung Hirtengärten“

(Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 26.07.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sanierung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ festgesetzt.
- (2) Zur Behebung städtebaulicher Missstände nach § 136 Abs. 2 und 3 BauGB werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und Baumaßnahmen nach § 148 BauGB durchgeführt.
- (3) Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde; hierzu gehören
 1. die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken
 2. der Umzug von Bewohnern und Betrieben
 3. die Freilegung von Grundstücken
 4. die Herstellung und Änderung von Erschließungsmaßnahmen sowie
 5. sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können.
- (4) Die Durchführung von Baumaßnahmen bleibt den Eigentümern überlassen, soweit die zügige und zweckmäßige Durchführung durch sie gewährleistet ist. Der Gemeinde obliegt die
 1. Errichtung und Änderung der Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen
 2. Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, soweit sie selbst Eigentümerin ist oder nicht gewährleistet ist, dass diese vom einzelnen Eigentümer zügig und zweckmäßig durchgeführt werden.
- (5) Zu den Baumaßnahmen gehören die
 1. Modernisierung und Instandsetzung
 2. Neubebauung und die Ersatzbauten
 3. Errichtung und Änderung von Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie
 4. Verlagerung oder Änderung von Betrieben.

Begründung zur Satzung „Sanierung Hirtengärten“

Der Gemeinderat der Gemeinde Forst hat beschlossen, für das Gebiet „Hirtengärten“ eine Sanierung durchzuführen. Dazu hat die Gemeinde eine vorbereitende Untersuchung durchführen zu lassen. Als Maßstab zur Beurteilung der Notwendigkeit der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen dienen nach § 136 BauGB die städtebaulichen Missstände in diesem Gebiet. Diese städtebaulichen Missstände sind in dem Bericht über die vorbereitende Untersuchung für die Sanierung Ortsmitte ausführlich dargestellt. Ein Schwerpunkt dieser Sanierungsmaßnahme wird die Bodenordnung sein. Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnittes sollten deshalb nicht ausgeschlossen werden, um die Durchführung der Sanierung nicht zu erschweren. Aus dem gleichen Grunde sollte auch die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB Gültigkeit behalten.

Die in der vorbereitenden Untersuchung für das Sanierungsgebiet Ortsmitte aufgezeigten Probleme ließen sich in diesem Verfahren nicht alle abarbeiten. Aus diesem Grunde wurde ein Teilgebiet aus diesem Sanierungsabschnitt in die neue Sanierung „Hirtengärten“ übernommen. Vielfältige Anstrengungen sind zu unternehmen, um die Entwicklung des gesamten Ortskerns zu steuern, private Einzelinitiativen anzuregen und konkrete Sanierungsabsichten zu koordinieren.

Für das Sanierungsgebiet bedeutet dies eine weitere schrittweise Neuordnung des Gesamtbereiches. Es wurden einzelne Abschnitte entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung für den Ortskern in einem vernünftigen Verhältnis von Aufwand zur Durchführungszeit gebildet. Größe und Lage des Gebietes „Hirtengärten“, wie auch die Durchführungsbedingungen der Sanierung, prägen die allgemeinen Sanierungsziele.

Forst, den 26.07.2004

gez.
Gsell
Bürgermeister



GEMEINDEFORST

Untersuchungsgebiet
"IN DEN HIRTENGÄRTEN"

Abgrenzung LSP alt

Abgrenzung LSP neu

Forst, den

Gesell.
Bürgermeister

